



Brüssel, den 7. Juni 2017
(OR. en)

10081/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0255 (APP)**

EPPO 24
EUROJUST 89
CATS 66
FIN 358
COPEN 193
GAF 29
CSC 129

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 9476/17

Betr.: Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten
 Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft
 – Erklärung der Kommission

Die in der Anlage enthaltene Erklärung der Kommission wird in das Protokoll über die Ratstagung vom 8./9. Juni 2017 eingefügt.

Erklärung der Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

Die Kommission begrüßt die allgemeine Ausrichtung des Rates zum Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll ein Schlüsselakteur und damit ein Meilenstein im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union werden. Sie wird außerdem einen bedeutenden Beitrag zur Schaffung eines echten europäischen Strafjustizraums leisten.

Die Kommission erachtet den Verordnungsvorschlag als gute Grundlage für die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, möchte jedoch folgende Erklärung im Hinblick auf ihre weiterhin bestehenden Bedenken zu den Artikeln 31 und 65 sowie zu Kapitel VI des Verordnungsvorschlags abgeben.

Zu Artikel 31:

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Grundsatz der freien Zulässigkeit von Beweismitteln bei den Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft gewahrt werden muss, d. h. Beweismittel, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat erhoben wurden, sollten vor den Prozessgerichten anderer Mitgliedstaaten zulässig sein. Daher sollte sich das zuständige Prozessgericht bei der Überprüfung der Zulässigkeit von Beweismitteln, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgelegt wurden, darauf beschränken, die Einhaltung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte zu prüfen, insbesondere der Rechte gemäß Titel VI ("Justizielle Rechte"); andere Kriterien, die aus nationalem Recht erwachsen, sollten nicht berücksichtigt werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass es dem Verordnungsvorschlag, und insbesondere Erwägungsgrund 70, an der notwendigen Klarheit mangelt, weshalb er dahingehend ausgelegt werden könnte, dass die Prozessgerichte die Zulassung der von der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgelegten Beweismittel auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften verweigern können. Eine solche Auslegung würde das gegenseitige Vertrauen untergraben, das für die Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft als einheitliche Staatsanwaltschaft erforderlich ist, und letztlich die Wirksamkeit ihrer grenzübergreifenden Ermittlungen beeinträchtigen. Die Kommission möchte betonen, dass damit das Recht des Prozessgerichts auf eine freie Würdigung der ihm vorgelegten Beweismittel nicht berührt wird.

Zu Artikel 65:

Angesichts der in Artikel 15 AEUV und Artikel 42 der Europäischen Grundrechtecharta verankerten Rechte auf Zugang zu Dokumenten aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ist die Kommission der Auffassung, dass die Verordnung 1049/2001 in vollem Umfang auf alle Dokumente im Besitz der Europäischen Staatsanwaltschaft anwendbar sein sollte. Die volle Anwendbarkeit der Verordnung 1049/2001 würde die Tätigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft in keiner Weise gefährden, da in der Verordnung spezifische Ausnahmen für Ermittlungen und Gerichtsverfahren vorgesehen sind und allgemeine Vermutungen des Zugangs Ausschlusses festgelegt werden können. Damit werden Vertraulichkeitsverpflichtungen angemessen gewahrt und gleichzeitig ein ausgewogenes Verhältnis zum öffentlichen Interesse hergestellt.

Zu Kapitel VI – Datenschutzbestimmungen:

Die Kommission erachtet die eigenständigen Datenschutzbestimmungen für die Europäische Staatsanwaltschaft als vorübergehende Lösung. Im Einklang mit Artikel 73a des Verordnungsvorschlags und in Anbetracht der möglichen Position des Europäischen Gerichtshofs in seinem Gutachten 1/15 in Bezug auf die Rechtsgrundlage für Datenschutzvorschriften wird die Kommission erwägen, einen Legislativvorschlag zur Änderung oder Aufhebung der Bestimmungen über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Staatsanwaltschaft vorzulegen. Zusätzlich zur Rechtsgrundlage hat die Kommission insbesondere spezifische Bedenken im Hinblick auf Artikel 36e Absatz 2 Buchstabe c, wonach die Datenverarbeitung durch die Europäische Staatsanwaltschaft für andere Zwecke als jene, zu denen die Daten gesammelt wurden, nationalen Verfahrensvorschriften unterliegt.